LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 9/35**
9. Wahlperiode **06.11.2026**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Aktuelle und drohende Haushaltssperren, Haushaltssicherungen und finanzielle Risiken auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene ist Voraussetzung für eine verlässliche Daseinsvorsorge und notwendige Investitionen. Haushaltssperren, Haushaltssicherungskonzepte und aufsichtsrechtliche Beschränkungen können diese Handlungsfähigkeit erheblich einschränken. Die Landeshauptstadt Schwerin prognostiziert für 2026 ein zweistelliges Millionendefizit und weist im Haushaltsplanentwurf für 2027 ein Defizit von 44,9 Millionen Euro aus. Vor diesem Hintergrund ist eine landesweite Übersicht über bestehende und absehbare finanzielle Einschränkungen einschließlich der Risiken kommunaler Unternehmen erforderlich.

1. Bei welchen kommunalen Körperschaften bestehen derzeit haushaltswirtschaftliche Sperren?
 Wann, durch wen, auf welcher Rechtsgrundlage sowie mit welchem sachlichen und finanziellen Umfang wurden diese verfügt (bitte einzeln nach Kreisen, kreisfreien Städten, Städten, Gemeinden ohne Städte, Ämter und kommunalen Unternehmen nach aktuellstem Stand auflisten)?

Die Beantwortung der Frage 1 ist mit zumutbarem Aufwand nicht möglich. Die hauswirtschaftlichen Sperren sind in § 51 der Kommunalverfassung geregelt. Die Sperrung von Haushaltsansätzen erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. die Landrätin oder den Landrat.

Der Minister für Inneres und Bau hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 6. November 2026 beantwortet.

Eine Anzeige der Sperrverfügung gegenüber der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist nur vorgeschrieben, wenn die haushaltswirtschaftliche Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ersetzt. Die Rechtsaufsichtsbehörden haben somit keine Kenntnis über alle bestehenden haushaltswirtschaftlichen Sperren der Kommunen im Land, weil eine gesonderte Statistik- oder Berichtspflicht im Interesse der Reduzierung/Vermeidung von weitergehender Bürokratie nicht angeordnet ist bzw. besteht.

Die Frage betrifft eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen. Eine Pflicht zur Informationsbeschaffung durch die Rechtsaufsichtsbehörden und eine Antwortpflicht der Kommunen besteht in diesem Fall nur, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte. Da die Frage keinen Bezug auf ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten von Kommunen hat, würde eine Abfrage keine bzw. nicht aussagekräftige Ergebnisse liefern, umgekehrt jedoch mehrere Verwaltungsebenen auch aufgrund der Kürze der Zeit nahezu lahmlegen.

Für die Informationsbeschaffung müssten die Haushaltsvorgänge aller genannten kommunalen Körperschaften – mit Stand zum 31. Dezember 2025 gibt es allein 718 kreisangehörige Kommunen im Land – nach Informationen zu etwaigen haushaltswirtschaftlichen Sperren durchgesehen werden. Zudem müssten die entsprechenden Informationen zu allen kommunalen Unternehmen abgefragt und auf etwaige Übermittlungshindernisse wie die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten geprüft werden. Der damit verbundene Aufwand wäre nicht mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen zu vereinbaren.

Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ist Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise. Sofern dort Informationen zu haushaltswirtschaftlichen Sperren vorliegen, werden sie in der Antwort zu den Fragen 2 und 3 aufgeführt.

2. Welche kommunalen Körperschaften sind derzeit zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet?
 Wo bestehen weitere Einschränkungen der Haushaltsführung, insbesondere eine vorläufige Haushaltsführung, versagte oder nur teilweise erteilte haushaltsrechtliche Genehmigungen sowie aufsichtsrechtliche Anordnungen oder Auflagen?

3. Worin bestehen die zu Frage 2 genannten Einschränkungen jeweils (bitte einzeln auflisten nach Kreisen, kreisfreien Städten, Städten, Gemeinden ohne Städte, Ämter und kommunalen Unternehmen nach aktuellstem Stand)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) und Ämter zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wurde anhand der vorliegenden Daten für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 im „Rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen“ (RUBIKON) ermittelt.

Hinsichtlich der Angaben für das Jahr 2027 muss ergänzt werden, dass die Haushaltsdaten noch nicht vollständig in RUBIKON erfasst sind. Die Antwort bezieht sich daher nur auf Kommunen, die über einen Doppelhaushalt 2026/2027 verfügen bzw. die in ihrer Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2027 bereits so weit vorangeschritten sind, dass die Datenerfassung in RUBIKON erfolgt ist.

Die Angaben für das Haushaltsjahr 2027 beruhen zudem u. a. auf den Planungsdaten für das Haushaltsjahr 2026. Gemäß § 43 Absatz 7 Satz 1 der Kommunalverfassung ist u. a. dann kein Haushaltssicherungskonzept in 2027 erforderlich, wenn der Haushalt der Kommune zum Ende des Haushaltsjahres 2026 noch ausgeglichen ist. Bei entsprechenden (positiven oder negativen) Abweichungen zwischen den Planwerten 2026 und den tatsächlich erreichten Werten 2026 können sich somit noch Änderungen hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes ergeben, die aber erst im Laufe des Jahres 2027 bekannt werden.

Die Fragen zu weiteren Einschränkungen der Haushaltsführung im kreisangehörigen Raum könnten durch die unteren Rechtsaufsichtsbehörden nur mit unzumutbarem Aufwand beantwortet werden. Die unteren Rechtsaufsichtsbehörden müssten alle rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den Haushaltssatzungen nach entsprechenden Informationen durchsehen und diese dann zusammenfassen. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Fragen zu den weiteren Einschränkungen der Haushaltsführung können daher für den kreisangehörigen Raum (ohne große kreisangehörige Städte) nicht beantwortet werden.

Anhand der in RUBIKON erfassten Haushaltsdaten für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 besteht für die folgenden kreisangehörigen Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Es gibt in 2026 und 2027 kein Amt im Land, das ein Haushaltssicherungskonzept erstellen muss (Stand: 28. Oktober 2026).

2026	**2027**
Landkreis Rostock	
Alt Sührkow	Alt Sührkow
Altkalen	Behren-Lübchin
Behren-Lübchin	Dalkendorf
Dahmen	Dobbin-Linstow
Dalkendorf	Groß Roge
Dobbin-Linstow	Hohen Demzin
Finkenthal	Hoppenrade
Gnoien	Jördenstorf
Hohen Demzin	Krakow am See
Hoppenrade	Kuchelmiß
Jördenstorf	Lalendorf
Krakow am See	Reddelich
Kuchelmiß	Schorssow
Lalendorf	Walkendorf

2026	2027
Landkreis Rostock	
Lelkendorf	Wittenbeck
Prebberede	
Reddelich	
Satow	
Schorssow	
Sukow-Levitzow	
Thulendorf	
Walkendorf	
Warnkenhagen	
Wittenbeck	
Anzahl 24	**Anzahl 15**
Landkreis Ludwigslust-Parchim	
Blievenstorf	Lewitzrand
Boizenburg - Elbe	Obere Warnow
Brüel	Pampow
Domsühl	Rom
Dümmer	Ruhner Berge
Gehlsbach	
Goldberg	
Gresse	
Groß Godems	
Karrenzin	
Karstädt	
Klein Rogahn	
Kloster Tempzin	
Kritzow	
Kuhlen-Wendorf	
Lübtheen	
Lübz	
Mestlin	
Möllenbeck	
Neu Poserin	
Obere Warnow	
Passow	
Rom	
Ruhner Berge	
Siggelkow	
Spornitz	
Stolpe	
Warsow	
Werder	
Wöbbelin	
Ziegendorf	
Zierzow	
Anzahl 32	**Anzahl 5**

2026	**2027**
Landkreis Vorpommern-Rügen	
Altefähr	Drechow
Altenpleen	Dreschvitz
Barth	Insel Hiddensee
Buschvitz	Niepars
Dettmannsdorf	Pantelitz
Deyelsdorf	Putbus
Drechow	Steinhagen
Eixen	
Elmenhorst	
Franzburg	
Glewitz	
Göhren	
Grammendorf	
Gremersdorf-Buchholz	
Hugoldsdorf	
Insel Hiddensee	
Karnin	
Klausdorf	
Lancken-Granitz	
Löbnitz	
Millienhagen-Oebelitz	
Papenhagen	
Putbus	
Richtenberg	
Schlemmin	
Sellin	
Splietsdorf	
Stralsund	
Sundhagen	
Velgast	
Weitenhagen	
Wendisch Baggendorf	
Wittenhagen	
Zirkow	
Anzahl 34	**Anzahl 7**
Landkreis Vorpommern-Greifswald	
Ahlbeck	Altwigshagen
Altwarp	Anklam
Altwigshagen	Bargischow
Anklam	Bergholz
Bandelin	Blankensee
Bargischow	Bugewitz
Benz	Eggesin
Bergholz	Ferdinandshof
Blankensee	Hammer a. d. Uecker
Blesewitz	Heinrichswalde

2026	2027
Landkreis Vorpommern-Greifswald	
Boldekow	Iven
Boock	Krien
Bugewitz	Lassan
Buggenhagen	Liepgarten
Butzow	Meiersberg
Daberkow	Neetzow-Liepen
Dargen	Neu Kosenow
Ducherow	Penkun
Eggesin	Plöwen
Ferdinandshof	Postlow
Grambin	Ramin
Grambow	Rossin
Gribow	Rossow
Groß Kiesow	Sauzin
Groß Luckow	Stolpe
Groß Polzin	Torgelow
Gützkow	Vogelsang-Warsin
Hammer a. d. Uecker	Wilhelmsburg
Heinrichswalde	
Hinrichshagen	
Hintersee	
Iven	
Karlsburg	
Klein Bünzow	
Krackow	
Krien	
Krummin	
Krusenfelde	
Lassan	
Leopoldshagen	
Levenhagen	
Liepgarten	
Löcknitz	
Lübs	
Luckow	
Lütow	
Medow	
Meiersberg	
Mönkebude	
Murchin	
Neetzow-Liepen	
Neu Kosenow	
Neuenkirchen	
Neuenkirchen	
Nieden	

2026	**2027**
Landkreis Vorpommern-Greifswald	
Penkun	
Plöwen	
Polzow	
Postlow	
Ramin	
Rossin	
Rossow	
Rothenklempenow	
Rubkow	
Sarnow	
Sauzin	
Schmatzin	
Spantekow	
Stolpe	
Strasburg (Uckermark)	
Torgelow	
Usedom	
Vogelsang-Warsin	
Wilhelmsburg	
Wolgast	
Wrangelsburg	
Zemitz	
Zerrenthin	
Ziethen	
Züssow	
Anzahl 80	**Anzahl 28**
Landkreis Nordwestmecklenburg	
Alt Meteln	Damshagen
Bad Kleinen	Dechow
Barnekow	Kalkhorst
Bernstorf	Selmsdorf
Blowatz	Wismar
Bobitz	Zierow
Carlow	
Cramonshagen	
Dalberg-Wendelstorf	
Damshagen	
Dorf Mecklenburg	
Gottesgabe	
Grambow	
Grieben	
Groß Molzahn	
Hohen Viecheln	
Holdorf	
Jesendorf	
Kalkhorst	

2026	2027
Landkreis Nordwestmecklenburg	
Klein Trebbow	
Klütz	
Kneese	
Königsfeld	
Lübberstorf	
Lübow	
Lübstorf	
Lüdersdorf	
Lützow	
Menzendorf	
Mühlen Eichsen	
Neuburg	
Neukloster	
Passee	
Perlin	
Pokrent	
Rehna	
Rieps	
Roduchelstorf	
Roggendorf	
Roggenstorf	
Rögnitz	
Rüting	
Schildetal	
Schlagsdorf	
Schönberg	
Seehof	
Siemz-Niendorf	
Stepenitztal	
Testorf-Steinfort	
Thandorf	
Upahl	
Utecht	
Veelböken	
Ventschow	
Warin	
Warnow	
Wedendorfersee	
Zickhusen	
Zierow	
Zurow	
Züsow	
Anzahl 61	**Anzahl 6**

2026	**2027**
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	
Altenhagen	Altenhof
Altenhof	Bollewick
Ankershagen	Eldetal
Beseritz	Fincken
Bollewick	Gotthun
Borrentin	Kargow
Bredenfelde	Leizen
Brunn	Melz
Burow	
Datzetal	
Demmin	
Faulenrost	
Feldberger Seenlandschaft	
Galenbeck	
Golchen	
Gotthun	
Grammentin	
Groß Kelle	
Gültz	
Kargow	
Kittendorf	
Kuckssee	
Melz	
Möllenhagen	
Mölln	
Penzlin	
Schönbeck	
Siedenbollentin	
Sommersdorf	
Stavenhagen	
Torgelow am See	
Tützpatz	
Walow	
Wildberg	
Woggersin	
Wolde	
Zettemin	
Anzahl 37	**Anzahl 8**

In der folgenden Tabelle sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie Landkreise aufgeführt, die in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 verpflichtet sind, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Für das Haushaltsjahr 2027 liegt die Information zur Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nur vor, wenn die jeweilige Kommune über einen Doppelhaushalt 2026/2027 verfügt.

Für das Haushaltsjahr 2027 gilt der o. g. Hinweis, dass sich die Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes in Einzelfällen abschließend erst anhand der tatsächlichen Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2026 ergibt.

Bei der Darstellung der weiteren Einschränkungen der Haushaltsführung werden rechtsaufsichtliche Entscheidungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einer fehlenden Veranschlagungsreife zusammenhängen, nicht aufgeführt. Das umfasst Genehmigungsentscheidungen für Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen, die zunächst zurückgestellt wurden, sowie Nebenbestimmungen zu erteilten Genehmigungen. Etwaige Sperrvermerke nach § 8 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik werden ebenfalls nicht aufgeführt. Dabei handelt es sich um Haushaltsansätze, die seitens der Kommune gesperrt werden, weil sie zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Derartige Sperrvermerke sind sinnvoll, wenn beispielsweise zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans die notwendige Veranschlagungsreife noch nicht erreicht ist.

Kommune	**weitere Einschränkungen der Haushaltsführung**
Hanse- und Universitätsstadt Rostock Doppelhaushalt 2026/2027	Haushaltssicherungskonzept erforderlich in 2026 und 2027 Kreditaufnahmen zur Finanzierung einer Investitionsmaßnahme, die Grundstückskäufe umfasst, dürfen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 bei einer Überschreitung der von der Stadt festgelegten Wertgrenzen nach § 4 Absatz 7 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik im Einzelfall erst erfolgen, wenn das gemäß Hauptsatzung der Stadt für den Erwerb von Grundstücken zuständige Gremium zuvor zugestimmt hat. Für die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung in 2027 besteht eine gleichlautende Bedingung für diese Maßnahme. Es wurde angeordnet, den Auszahlungsansatz für eine Investitionsmaßnahme in Höhe von 2.500.000 Euro zu sperren, bis die Stadt nachweist, dass die betroffene Maßnahme zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zumindest nicht entgegensteht. Dementsprechend wurden Investitionskredite im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 2.500.000 Euro nicht genehmigt. (Hinweis: Die Stadt hat erklärt, diese Maßnahme ohnehin erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen zu wollen und in einem späteren Haushalt neu zu veranschlagen.) Für das Haushaltsjahr 2026 wurden bei den städtebaulichen Sondervermögen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 18.625.700 Euro nicht genehmigt, da die Festsetzung in dieser Höhe rechtlich nicht notwendig war. Für die Stadt ergibt sich daraus keine Einschränkung der Haushaltsführung, da die vorgesehenen Verpflichtungen in 2026 dennoch eingegangen werden dürfen.

Kommune	weitere Einschränkungen der Haushaltsführung
Landeshauptstadt Schwerin Doppelhaushalt 2025/2026	Für das Haushaltsjahr 2026 wurden Investitionskredite in Höhe von 2.186.200 Euro nicht genehmigt, weil Nachweise fehlen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Investitionsmaßnahmen zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zumindest nicht entgegenstehen.
Hansestadt Wismar Doppelhaushalt 2026/2027	Im Haushaltsjahr 2026 besteht keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Anhand der Haushaltsplanung 2026/2027 ergibt sich im Haushaltsjahr 2027 die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Abschluss des Haushaltsjahres 2026 möglich. Es wurde angeordnet, dass der Bürgermeister mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026/2027 gemäß § 51 Absatz 1 der Kommunalverfassung haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von jeweils 2.000.000 Euro für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 erlässt. Es wurde angeordnet, dass laufende Mehreinzahlungen und -erträge gegenüber der Haushaltsplanung 2026 und 2027 zusätzlich zur Reduzierung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen eingesetzt werden, soweit sie nicht im Ausnahmefall zur Deckung unabweisbarerer und unaufschiebbarer Mehraufwendungen oder laufender Mehrauszahlungen benötigt werden. Es wurde angeordnet, dass der Bürgermeister die Besetzung von Stellen in einem Umfang von insgesamt 9,148 Vollzeitäquivalenten im Stellenplan 2026 und 2027 sperrt. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wurden Investitionskredite in Höhe von 1.816.000 Euro bzw. 100.100 Euro nicht genehmigt, weil Nachweise fehlen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Investitionsmaßnahmen zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zumindest nicht entgegenstehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für 2026 und 2027 wurde jeweils nur teilweise genehmigt, da sich die Liquiditätslage zum Ende des Haushaltsjahres 2025 deutlich verbessert hat. (2026: 6.500.000 Euro nicht genehmigt; 2027: 11.400.000 Euro nicht genehmigt)

Kommune	weitere Einschränkungen der Haushaltsführung
Hansestadt Stralsund Haushalt 2026	Es wurde angeordnet, dass der Oberbürgermeister mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 gemäß § 51 Absatz 1 der Kommunalverfassung Maßnahmen ergreift, die im Jahr 2026 eine möglichst sparsame, an dem Grundsatz der Unaufschiebbarkeit orientierte Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen.
Landkreis Vorpommern-Greifswald Doppelhaushalt 2026/2027	Haushaltssicherungskonzept erforderlich in 2026 und 2027 Keine weiteren Einschränkungen durch die Rechtsaufsicht. Der Landkreis selbst hat für das Haushaltsjahr 2026 die Sperrung von Aufwendungen im Umfang von 17.700.000 Euro bzw. Auszahlungen in Höhe von 26.200.000 Euro verfügt. Darüber hinaus beabsichtigte der Landkreis, für das Haushaltsjahr 2026 weitere Bewirtschaftungsregeln analog der vorläufigen Haushaltsführung nach Maßgabe der Vorschriften des § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Kommunalverfassung zu erlassen. Über die Veranlassung etwaiger ähnlicher Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2027 soll der Landkreis im 1. Quartal 2027 der Rechtsaufsicht berichten.
Landkreis Vorpommern-Rügen Haushalt 2026	Es wurde angeordnet, dass der Landrat mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 gemäß §§ 120, 51 Absatz 1 der Kommunalverfassung im Finanzhaushalt Sperren auf Personalauszahlungen in Höhe von 1.000.000 Euro und auf Zinsauszahlungen in Höhe von 1.471.300 Euro verfügt. Es wurde angeordnet, dass der Landrat mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 darüber hinaus Maßnahmen ergreift, die 2026 eine möglichst sparsame, an dem Grundsatz der Unaufschiebbarkeit orientierte Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen. Für das Haushaltsjahr 2026 wurden Investitionskredite in Höhe von 2.855.700 Euro nicht genehmigt, weil Nachweise fehlen, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Investitionsmaßnahmen zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit zumindest nicht entgegenstehen. Der Landkreis selbst hat haushaltswirtschaftliche Sperren in Höhe von 2.037.700 Euro verfügt.

Kommune	weitere Einschränkungen der Haushaltsführung
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Haushalt 2026	Es wurde angeordnet, dass der Landrat mit Wirkung zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 gemäß §§ 120, 51 Absatz 1 der Kommunalverfassung Maßnahmen ergreift, die im Jahr 2026 eine möglichst sparsame, an dem Grundsatz der Unaufschiebbarkeit orientierte Haushaltsdurchführung im laufenden Bereich sicherstellen. Neben einer auf einzelne Auszahlungsansätze bezogenen Sperre können Auszahlungsansätze auch durch die allgemeine Vorgabe, die Haushaltsdurchführung gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Kommunalverfassung an den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung auszurichten, gesperrt werden. Es wurde angeordnet, dass laufende Mehreinzahlungen und -erträge gegenüber der Haushaltsplanung 2026 zusätzlich zur Reduzierung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen eingesetzt werden, soweit sie nicht im Ausnahmefall zur Deckung unabweisbarer und unaufschiebbarer Mehraufwendungen oder laufender Mehrauszahlungen benötigt werden.
Landkreis Ludwigslust-Parchim Doppelhaushalt 2026/2027	Haushaltssicherungskonzept erforderlich in 2026 und 2027 Keine weiteren Einschränkungen durch die Rechtsaufsicht.
Landkreis Nordwestmecklenburg Doppelhaushalt 2026/2027	Haushaltssicherungskonzept erforderlich in 2026 und 2027 Keine weiteren Einschränkungen durch die Rechtsaufsicht.

4. Welche wesentlichen Ursachen für die bestehenden oder drohenden finanziellen Einschränkungen sind der Landesregierung bekannt?
In welcher Höhe tragen insbesondere Personalkosten, Sozialaufwendungen, Zinsausgaben sowie Veränderungen bei Steuereinnahmen und Zuweisungen hierzu bei?

Die Ursachen für die bestehenden und drohenden Haushaltsdefizite auf kommunaler Ebene sind vielfältig. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten sind in den letzten Jahren insbesondere die finanziellen Belastungen in den Bereichen Jugend und Soziales stark gestiegen. Infolgedessen sind die Landkreise zunehmend gehalten, ihre Erträge/Einzahlungen aus der Kreisumlage im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzuheben. Eine Anhebung der Kreisumlagehebesätze führt naturgemäß zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der kreisangehörigen Gemeinden.

Darüber hinaus ergeben sich für alle Kommunen Mehraufwendungen/-auszahlungen durch steigende Personalkosten infolge höherer Tarifabschlüsse sowie allgemeine Preissteigerungen aufgrund der Inflation. Kommunen, die zur Finanzierung ihrer Investitionen Kredite nutzen, sind zudem von steigenden Zinsen betroffen. Die aktuell wieder steigenden Kassenkredite, die zur Sicherstellung der Liquidität benötigt werden, verschärfen die Belastung der betroffenen Kommunen durch Zinsen.

Eine Bezifferung der Höhe der Auswirkung jeder einzelnen Ursache ist nicht möglich. Detaillierte Informationen zur finanziellen Entwicklung der kommunalen Haushalte können darüber hinaus den Berichten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und den jährlichen Kommunalfinanzberichten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern entnommen werden (Stand 3. November 2026):

https://www.laiv-mv.de/Statistik/Ver%C3%B6ffentlichungen/Statistische-Berichte/L/

https://www.lrh-mv.de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Jahresberichte/